

Bekanntmachung der ab 1. Januar 2017 veränderten Einkommensgrenzen gemäß § 5 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes

Gemäß § 5 Abs. 4 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), erhöht sich die in § 5 Abs. 1 HWOFG festgelegte Einkommensgrenze am 1. Januar 2017 um 1,6 Prozent.

Gleiches gilt für den nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) geförderten Wohnraum (§ 26 Abs. 3 Satz 2 HWOFG).

Demnach beträgt die Grenze für das maßgebende jährliche Einkommen ab 1. Januar 2017

1. gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 HWOFG für den Bezug von nach dem HWOFG, dem Wohnraumförderungsgesetz oder § 6 Abs. 1 II. WoBauG geförderten Mietwohnungen
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 15 572 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 23 626 Euro
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 370 Euro,
2. gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HWOFG für die Förderung von Wohneigentum
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 23 626 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 39 735 Euro
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 8 055 Euro,
3. gemäß § 5 Abs. 5 HWOFG in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) für den Bezug von geförderten Mietwohnungen für mittlere Einkommen
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 18 686 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 28 351 Euro
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 6 444 Euro und
4. für den Bezug von nach § 88d II. WoBauG geförderten Mietwohnraum (Vereinbarte Förderung)
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 25 130 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 35 653 Euro
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 262 Euro.

Wiesbaden, 17. November 2016

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV 7.05 - 056-c-01-01#002